

Home>Klage vor Gericht>Europäischer Gerichtsatlas für Zivilsachen>Mediation

Mediation

Nationale Informationen zu Richtlinie 2008/52/EG

Allgemeine Informationen

Ziel der [Richtlinie 2008/52/EG](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen ist es, den Zugang zur alternativen Streitbeilegung zu erleichtern und die gütliche Beilegung von Streitigkeiten zu fördern, indem zur Nutzung der Mediation angehalten und für ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Mediation und Gerichtsverfahren gesorgt wird.

Als zuständige öffentliche Stellen im Sinne von Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie gelten die öffentlichen Stellen, bei denen beantragt werden kann, dass der Inhalt einer im Mediationsverfahren erzielten schriftlichen Vereinbarung vollstreckbar gemacht wird.

Die Richtlinie ist in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit Ausnahme Dänemarks anwendbar.

Auf dem Europäischen Justizportal finden Sie Informationen über die Anwendung der Richtlinie.

Für genauere Informationen zu dem gewünschten Land klicken Sie bitte auf dessen Flagge.

Link zum Thema

[ARCHIVIERTE Website des Europäischen Gerichtsatlas \(eingestellt am 30. September 2017\)](#)

Letzte Aktualisierung: 17/11/2021

Diese Seite wird von der Europäischen Kommission verwaltet. Die Informationen auf dieser Seite geben nicht unbedingt den offiziellen Standpunkt der Europäischen Kommission wieder. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Mediation - Belgien

Artikel 10 – Informationen über zuständige Gerichte und öffentliche Stellen

Die zur Durchsetzung einer Schlichtungsvereinbarung befugten „gerichtlichen Instanzen“ sind: Friedensrichter, Polizeirichter, Gerichte der ersten Instanz, Handelsgerichte, Arbeitsgerichte, Berufungsgerichte, der Arbeitsgerichtshof sowie – bei beschleunigten Verfahren – die Gerichtspräsidenten.

Die einzige „sonstige Instanz“, die erforderlichenfalls eine Schlichtungsvereinbarung durchsetzen kann, ist der [Notar](#) (auf Grundlage von Artikel 19 Absatz 1 des Notariatsgesetzes vom 16. März 1803).

Letzte Aktualisierung: 17/06/2022

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Mediation - Bulgarien

Innerstaatliches Recht  (1069 Kb) [bg](#)

Artikel 10 – Informationen über zuständige Gerichte und öffentliche Stellen

Für die Entgegennahme von Anträgen nach Artikel 6 Absätze 1 und 2 der Richtlinie sind die Bezirksgerichte zuständig.

Nach Artikel 18 („Vollstreckbarkeit der Vereinbarung“) Absatz 1 des Mediationsgesetzes hat eine in einem Rechtsstreit durch Mediation erzielte Vereinbarung die gleiche Rechtskraft wie ein gerichtlicher Vergleich und bedarf der Genehmigung durch das Bezirksgericht.

Nach Artikel 18 Absatz 2 des Mediationsgesetzes genehmigt das Gericht die Vereinbarung nach ihrer Bestätigung durch die Parteien, sofern sie nicht rechts- oder sittenwidrig ist.

Letzte Aktualisierung: 26/09/2022

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Mediation - Tschechien

Artikel 10 – Informationen über zuständige Gerichte und öffentliche Stellen

In der Tschechischen Republik sind für die Annahme von Anträgen gemäß Artikel 6 Absätze 1 und 2 folgende Organe zuständig:

- alle Kreisgerichte in Angelegenheiten, in denen die sachliche Zuständigkeit gemäß dem einzelstaatlichen Verfahrensrecht bei den Kreisgerichten liegt,
- alle Bezirksgerichte in Angelegenheiten, in denen die sachliche Zuständigkeit gemäß dem einzelstaatlichen Verfahrensrecht bei den Bezirksgerichten liegt,
- alle [Notare](#).

Letzte Aktualisierung: 11/12/2023

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Mediation - Deutschland

Artikel 10 – Informationen über zuständige Gerichte und öffentliche Stellen

Die Zuständigkeit für die Entgegennahme von Anträgen auf Vollstreckbarerklärung hängt von der Art der Mediationsvereinbarung ab. Für die Vollstreckbarkeit von Mediationsvereinbarungen gelten die allgemeinen Regeln.

Mediationsvereinbarungen können in Deutschland daher nur als gerichtliche oder gerichtlich gebilligte Vergleiche (§ 794 Abs. 1 Nr. 1 Zivilprozessordnung (ZPO); §§ 86 Abs. 1 Nr. 2, 156 Abs. 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG); §§ 86 Abs. 1 Nr. 3, 36 FamFG), aus vollstreckbaren notariellen Urkunden (§§ 794 Abs. 1 Nr. 5, 797 ZPO; §§ 86 Abs. 1 Nr. 3 FamFG, 794 Abs. 1 Nr. 5 ZPO) oder vollstreckbaren Urkunden des Jugendamtes über Unterhalt (§§ 59 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4, 60 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch, Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)), aus für vollstreckbar erklärten Anwaltsvergleichen (§§ 794 Abs. 1 Nr. 4b, 796a, 796b ZPO) und aus vollstreckbaren Vergleichen

vor anerkannten Gütestellen (§§ 794 Abs. 1 Nr. 1, 797a ZPO) vollstreckt werden. Zuständig sind die nach den allgemeinen Regeln zuständigen Gerichte oder Notare bzw. das Amtsgericht am Sitz der Gütestelle.

Stellt die Mediationsvereinbarung mangels entsprechender Form keinen Vollstreckungstitel dar, muss die Durchsetzbarkeit ihres Inhalts bei dem nach den allgemeinen Regeln zuständigen Gericht eingeklagt werden, aus dessen Titel dann vollstreckt werden kann.

Letzte Aktualisierung: 08/07/2024

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Mediation - Estland

Die Mediationsrichtlinie 2008/52/EG wurde durch das [Gesetz über Schlichtungsverfahren](#) in estnisches Recht umgesetzt.

Artikel 10 – Informationen über zuständige Gerichte und öffentliche Stellen

Die Vollstreckbarkeit einer im Mediationsverfahren erzielten schriftlichen Vereinbarung ist bei dem Landgericht (*maakohus*) zu beantragen, in dessen Zuständigkeitsbereich die Mediation stattgefunden hat. Die Anschriften der Landgerichte sind auf der [Website](#) der Gerichte zu finden. Dafür ist eine staatliche Gebühr von 50 EUR zu entrichten.

Eine Vereinbarung im Ergebnis eines von einem vereidigten Rechtsanwalt oder Notar (Artikel 2 Absätze 2 und 3 des [Gesetzes über das Schlichtungsverfahren](#)) durchgeführten Mediationsverfahren kann auch von einem Notar beglaubigt werden. Kontaktdaten von Notaren finden Sie über den Link „[Wie finde ich einen Notar?](#)“. Dafür ist eine notarielle Gebühr von 51,13 EUR zu entrichten.

Die Vollstreckbarkeit von Vereinbarungen unterliegt Artikel 14 des Gesetzes über das Schlichtungsverfahren. Das Verfahren über die gerichtliche Vollstreckbarkeit von Vereinbarungen ist in den Artikeln 6271 und 6272 der [Zivilprozessordnung](#) geregelt. Ein Notar beurkundet eine Vereinbarung im Einklang mit dem Verfahren nach dem Beurkundungsgesetz und verpflichtet den Schuldner, einer sofortigen Vollstreckung zuzustimmen.

Letzte Aktualisierung: 29/03/2022

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Mediation - Irland

Artikel 10 – Informationen über zuständige Gerichte und öffentliche Stellen

1. Rät ein Gericht, vor dem ein Verfahren eingeleitet wurde, den Parteien zur Mediation und wird im Mediationsverfahren eine Vereinbarung erzielt, so ist dieses Gericht für Anträge auf Vollstreckbarerklärung der Vereinbarung zuständig.

2. In allen anderen Fällen sind Anträge auf Vollstreckbarerklärung an den Master of the High Court zu richten.

Letzte Aktualisierung: 31/05/2024

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Mediation - Griechenland

Innerstaatliches Recht  (312 Kb) [el](#)

Artikel 10 – Informationen über zuständige Gerichte und öffentliche Stellen

Zuständig für die Engenahme von Anträgen gemäß Artikel 6 Absätze 1 und 2 der Richtlinie ist die **Geschäftsstelle des mit einem Einzelrichter besetzten erstinstanzlichen Gerichts** (Γραμματεία του Μονομελούς Πρωτοδικείου) des Bezirks, in dem die Mediation durchgeführt wurde.

Letzte Aktualisierung: 02/11/2020

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Mediation - Spanien

Artikel 10 – Informationen über zuständige Gerichte und öffentliche Stellen

Wenn es um die Vollstreckung einer nach Prozessbeginn vor einem Gericht geschlossenen Mediationsvereinbarung geht, ist das Gericht zuständig, das die im Mediationsverfahren erzielte schriftliche Vereinbarung aufgenommen hat. Bei im Rahmen eines Mediationsverfahrens geschlossenen Vereinbarungen ist das *erstinstanzliche Gericht* am Ort der Unterzeichnung der Vereinbarung zuständig.

Letzte Aktualisierung: 26/02/2024

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Mediation - Frankreich

Artikel 10 – Informationen über zuständige Gerichte und öffentliche Stellen

Eine im Mediationsverfahren erzielte schriftliche Vereinbarung wird von den sachlich zuständigen Gerichten vollstreckbar gemacht.

Als Mediatoren fungierende [Notare](#) können im Mediationsverfahren erzielte schriftliche Vereinbarungen vollstreckbar machen, wenn sie die Mediationsvereinbarung beurkundet und darauf die Vollstreckungsklausel angebracht haben.

Letzte Aktualisierung: 24/01/2022

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Mediation - Kroatien

Artikel 10 – Informationen über zuständige Gerichte und öffentliche Stellen

In der Republik Kroatien sind für die Entgegennahme von Anträgen gemäß Artikel 6 Absätze 1 und 2 zuständig:

- für Fälle in der Zuständigkeit von Handelsgerichten:

Handelsgericht Zagreb (*Trgovački sud u Zagrebu*)

Amruševa 2/2 (Eingang über Petrinjska ulica 8)

10000 Zagreb

Tel.: + 385 1 4897 222

Fax: +385 1 4920 871

E-Mail: ured.predsjednika@tszg.pravosudje.hr

Website: <https://sudovi.hr/hr/tszg>

- für alle anderen Fälle:

Gepanschaftsgericht Zagreb (*Županijski sud u Zagrebu*)

Trg Nikole Šubića Zrinskog 5

10000 Zagreb

Tel.: +385 1 4801 111

Fax: +385 1 4920 260

E-Mail: zszg.pisarnica@zszg.pravosudje.hr

Website: <https://sudovi.hr/hr/zszg>

Letzte Aktualisierung: 15/08/2022

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Mediation - Italien

Innerstaatliches Recht  (476 Kb) 

Artikel 10 – Informationen über zuständige Gerichte und öffentliche Stellen

Zu Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie 2008/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 teilt Italien mit, dass bei grenzüberschreitenden Streitigkeiten im Sinne von Artikel 2 der Richtlinie entsprechend Artikel 12 Absatz 1 des [Gesetzesdekrets 28/2010](#) der Präsident des Gerichts die Niederschrift bescheinigt, in dessen Zuständigkeitsbereich die Vereinbarung zu vollstrecken ist.

Letzte Aktualisierung: 08/01/2024

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Mediation - Zypern

Artikel 10 – Informationen über zuständige Gerichte und öffentliche Stellen

Zuständig für die Entgegennahme von Anträgen gemäß Artikel 6 Absätze 1 und 2 sind nach Angaben Zyperns die Bezirksgerichte.

Letzte Aktualisierung: 12/07/2024

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Mediation - Lettland

Artikel 10 – Informationen über zuständige Gerichte und öffentliche Stellen

Anträge auf Vollstreckbarerklärung schriftlicher Mediationsvereinbarungen sind bei den Bezirksgerichten/Stadtgerichten zu stellen. Eine Vollstreckbarerklärung ist allerdings nur in den Grenzen der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen bzw. – für vor dem 10. Januar 2015 eingeleitete Verfahren – der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen möglich.

Letzte Aktualisierung: 25/06/2024

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Mediation - Litauen

Artikel 10 – Informationen über zuständige Gerichte und öffentliche Stellen

Gemäß Artikel 6 Absatz 3 des Gesetzes der Republik Litauen zur Mediation in Zivilsachen vom 15. Juli 2008 (nachstehend „das Gesetz“) kann ein Rechtsgeschäft auf gemeinsamen Antrag der Parteien dem Gericht zwecks Zustimmung mittels des vereinfachten Verfahrens gemäß Kapitel XXXIX der Zivilprozessordnung der Republik Litauen (Valstybės žinios, 2002, Nr. 361340) vorgelegt werden, wenn eine im Mediationsverfahren entschiedene Rechtsache nicht gleichzeitig vor einem Gericht anhängig ist. Der Antrag auf Zustimmung zur Streitbeilegung wird je nach Wahl der Streitparteien bei dem Bezirksgericht des Aufenthaltsorts oder des Geschäftssitzes einer der beiden Streitparteien hinterlegt.

Letzte Aktualisierung: 07/04/2023

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Mediation - Luxemburg

Artikel 10 – Informationen über zuständige Gerichte und öffentliche Stellen

Der Antrag gemäß Artikel 6 der Richtlinie 2008/52/EG wird beim Präsidenten des Bezirksgerichts (Tribunal d'arrondissement) hinterlegt, in dessen Zuständigkeitsbereich die Person, gegen die die Vollstreckung der Mediationsvereinbarung beantragt wird, ihren Wohnsitz und - bei Fehlen eines Wohnsitzes - ihren Aufenthaltsort hat. Verfügt diese Person weder über einen Wohnsitz noch über einen Aufenthaltsort in Luxemburg, wird der Antrag dem Präsidenten des Bezirksgerichtes des Ortes zugeleitet, an dem die Mediationsvereinbarung zu vollstrecken ist.

Anschriften:

Bezirksgericht Luxemburg
Cité judiciaire, L – 2080 Luxembourg

Tribunal d'arrondissement de Diekirch
Palais de Justice
Place Guillaume
L-9237 Diekirch

Letzte Aktualisierung: 03/11/2021

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Mediation - Ungarn

Innerstaatliches Recht  (1648 Kb) [hu](#)

Artikel 10 – Informationen über zuständige Gerichte und öffentliche Stellen

Die Vertragsparteien können den Inhalt ihrer im Mediationsverfahren erzielten Vereinbarung vollstrecken lassen. Sie können entweder bei Gericht beantragen, dass die Mediationsvereinbarung in ein vollstreckbares Urteil umgewandelt wird, oder die Vereinbarung von einem **Notar** (közjegyző) öffentlich beurkunden lassen (közokirat).

Letzte Aktualisierung: 02/01/2024

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Mediation - Malta

Innerstaatliches Recht  (146 Kb) [mt](#)

Artikel 10 – Informationen über zuständige Gerichte und öffentliche Stellen

Nach Kapitel 474 des Maltesischen Gesetzbuchs - Mediationsgesetz - können die Parteien, oder eine Partei mit ausdrücklicher Zustimmung der anderen, beantragen, dass der Inhalt einer schriftlichen Vereinbarung aufgrund einer Mediation gemäß Kapitel 12 des Maltesischen Gesetzbuchs - Gerichtsverfassungs- und Zivilprozessordnung - vollstreckbar wird. Der Inhalt einer solchen Vereinbarung ist vollstreckbar, sofern er nationalem Recht nicht entgegensteht. Der Inhalt der Vereinbarung kann von einem Gericht oder einer anderen zuständigen Behörde in einem Urteil, einer Entscheidung oder einer öffentlichen Urkunde im Einklang mit dem Recht des Mitgliedstaats, in dem der Antrag gestellt wird, vollstreckbar gemacht werden. Welches Gericht zuständig ist, kann Kapitel 12 des Maltesischen Gesetzbuchs entnommen werden. Die zuständige Behörde ist das Malta Mediation Centre, Palazzo Laparelli, South Street, Valletta, VLT1100, Malta.

Letzte Aktualisierung: 03/07/2024

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Mediation - Niederlande

Artikel 10 – Informationen über zuständige Gerichte und öffentliche Stellen

Folgende gerichtliche oder sonstige Instanzen sind befugt, Ersuchen nach Artikel 6 Absätze 1 und 2 entgegenzunehmen:

I Gerichtliche Instanzen:

Bezirksgericht Amsterdam (*Rechtbank Amsterdam*)
Berufungsgericht Amsterdam (*Gerechtshof Amsterdam*)
Bezirksgericht Den Haag (*Rechtbank Den Haag*)
Berufungsgericht Den Haag (*Gerechtshof Den Haag*)
Bezirksgericht Gelderland (*Rechtbank Gelderland*)
Bezirksgericht Limburg (*Rechtbank Limburg*)
Bezirksgericht Midden-Niederland (*Rechtbank Midden-Nederland*)
Bezirksgericht Noord-Holland (*Rechtbank Noord-Holland*)
Bezirksgericht Noord-Niederland (*Rechtbank Noord-Nederland*)
Bezirksgericht Oost-Brabant (*Rechtbank Oost-Brabant*)
Bezirksgericht Overijssel (*Rechtbank Overijssel*)
Bezirksgericht Rotterdam (*Rechtbank Rotterdam*)
Bezirksgericht Zeeland-West-Brabant (*Rechtbank Zeeland-West-Brabant*)
Berufungsgericht Arnhem-Leeuwarden (*Gerechtshof Arnhem-Leeuwarden*)
Berufungsgericht 's-Hertogenbosch (*Gerechtshof 's-Hertogenbosch*)

Eine Schlichtungsvereinbarung kann auf Antrag der Vereinbarungsparteien in einer notariellen Urkunde niedergelegt werden, welche sodann gemäß Artikel 430 Absatz 1 der Zivilprozessordnung in den Niederlanden vollstreckt werden kann.

Verzeichnis sämtlicher Notariate in den Niederlanden: [Wie finde ich einen Notar?](#)


Letzte Aktualisierung: 22/06/2024

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Mediation - Österreich

Artikel 10 – Informationen über zuständige Gerichte und öffentliche Stellen

Gemäß Artikel 6 Abs. 3 der RL 2008/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen darf Folgendes mitgeteilt werden:

Zur Erlangung eines vollstreckbaren Titels über eine in einem Mediationsverfahren erzielte schriftliche Vereinbarung steht es den Parteien des Mediationsverfahrens einerseits offen, sich an einen  Notar zu wenden. Dabei besteht die Möglichkeit, die Vereinbarung selbst erst unmittelbar vor dem Notar zu schließen oder eine bereits vorliegende schriftliche Vereinbarung nach § 54 NO durch Solennisierung zu einer öffentlichen Urkunde zu machen. Andererseits kann vor jedem **Bezirksgericht** über den Inhalt der in einem Mediationsverfahren über eine Zivilsache erzielten schriftlichen Vereinbarung ein gerichtlicher Vergleich geschlossen werden.

Letzte Aktualisierung: 10/06/2024

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Mediation - Polen

Artikel 10 – Informationen über zuständige Gerichte und öffentliche Stellen

Nach Artikel 183(13) der Zivilprozessordnung ist folgende Stelle für die Annahme von Anträgen auf Vollstreckbarerklärung einer schriftlichen, im Wege der Mediation getroffenen Vereinbarung zuständig:

- bei einer gerichtlich angeordneten Mediation das mit der Rechtssache befasste Gericht
- bei einer außergerichtlichen (vertraglichen) Mediation das Gericht, das nach den Artikeln 28-30 und 38-42 der Zivilprozessordnung allgemein oder ausschließlich für die Sache zuständig wäre, d. h. das Gericht, das am Wohn- oder Geschäftssitz des Schuldners oder z. B. am Ort der Immobilie zuständig ist. Im Verhältnis zwischen Eltern und Kindern ist es das am Wohnort des Gläubigers zuständige Gericht.

Letzte Aktualisierung: 22/06/2024

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Mediation - Portugal

Innerstaatliches Recht  (249 KB) [pt](#)

Artikel 10 – Informationen über zuständige Gerichte und öffentliche Stellen

Das zuständige Gericht für die Zwecke von Artikel 6 Absatz 3 der Mediationsrichtlinie ist das **sachlich zuständige Gericht** im Sinne des Artikels 14 Absatz 2 des Gesetzes Nr. 29/2013 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze für die Mediation in Portugal sowie des Rechtsrahmens für die Mediation in Zivil- und Handelssachen, für Mediatoren und für die öffentliche Mediation.

Die Artikel 64 und 65 der Zivilprozessordnung enthalten Vorschriften über die sachliche Zuständigkeit. Nach Artikel 64 sind die ordentlichen Gerichte für die Rechtssachen zuständig, die keiner anderen Gerichtsbarkeit zugewiesen sind. Nach Artikel 65 geht aus den Vorschriften über die Gerichtsverfassung hervor, welche Rechtssachen aufgrund des Streitgegenstands in die Zuständigkeit der Fachgerichte und Fachabteilungen fallen.

Die Vorschriften über die Gerichtsverfassung sind in der jeweils gültigen Fassung des Gesetzes Nr. 62/2013 vom 26. August 2013 und des Gesetzesdekrets Nr. 49/2014 vom 27. März 2014 niedergelegt.

Letzte Aktualisierung: 05/02/2024

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Mediation - Rumänien

Artikel 10 – Informationen über zuständige Gerichte und öffentliche Stellen

Nach den **Artikeln 58 und 59 des Gesetzes Nr. 192/2006** über die Mediation und die Organisation des Berufsstands können die Konfliktparteien, wenn sie sich geeinigt haben, eine schriftliche Vereinbarung mit allen vereinbarten Klauseln als Privaturkunde aufsetzen. Die Vereinbarung wird in der Regel vom Mediator aufgesetzt, es sei denn, die Parteien und der Mediator haben sich auf ein anderes Vorgehen verständigt.

Die Vereinbarung der Parteien darf keine Bestimmung enthalten, die gegen Recht oder Gesetz verstößt. Muss die Mediationsvereinbarung in materieller und formaler Hinsicht bestimmten gesetzlichen Anforderungen genügen, kann die Rechtmäßigkeit der Mediationsvereinbarung, wenn die Parteien bei der Mediation rechtliche Hilfe in Anspruch genommen haben, von den Rechtsanwälten der Parteien oder einem Notar überprüft und bestätigt werden. Der Mediator kann allerdings mit Zustimmung der Parteien auch einen anderen Rechtsanwalt oder Notar beauftragen.

Eine Mediationsvereinbarung, die von den Rechtsanwälten der Parteien, einem Notar oder einem vom Mediator mit Zustimmung der Parteien bestimmten Rechtsanwalt oder Notar überprüft und bestätigt worden ist, ist vollstreckbar.

Betraff die Mediation einen Streit wegen der Übertragung eines Eigentumsrechts an unbeweglichem Vermögen oder wegen anderer dinglicher Rechte, einer Vermögensauseinandersetzung oder einer Erbsache, muss die vom Mediator aufgesetzte Mediationsvereinbarung einem Notar oder Gericht zur Überprüfung der gesetzlichen materiellen und formalen Anforderungen vorgelegt werden; andernfalls ist die Vereinbarung nichtig. Die Bestätigung der Vereinbarung erfolgt je nach dem gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren in Form einer öffentlichen notariellen Urkunde oder eines Urteils. Im Zuge der Überprüfung kann der Notar bzw. das Gericht die Mediationsvereinbarung mit Zustimmung der Parteien ändern oder ergänzen. Der Mediator ist zur Vorlage der Vereinbarung verpflichtet. Dies gilt auch in Fällen, in denen durch die Mediationsvereinbarung ein dingliches Recht an unbeweglichem Vermögen begründet, geändert oder gelöscht wird. Die Vorlagepflicht gilt für alle Fälle, in denen das Gesetz die Erfüllung bestimmter materieller und formaler Anforderungen vorschreibt. Andernfalls ist die Vereinbarung nichtig. Schreibt das Gesetz die Offenlegung der Vereinbarung vor, muss der Notar bzw. das Gericht die Eintragung der öffentlichen Urkunde oder des Urteils im Grundbuch veranlassen.

Die Parteien sind an die Vereinbarung gebunden.

Sie können beim Notar die Beurkundung ihrer Vereinbarung beantragen. Die notariell beurkundete Mediationsvereinbarung ist vollstreckbar. Betrifft die Mediationsvereinbarung eine Nachlasssache und kam die Vereinbarung vor Ausstellung des Nachlasszeugnisses zustande, ist der Notar rechtlich zuständig. Die Parteien können auch bei Gericht die Bestätigung ihrer Vereinbarung durch Urteil beantragen. Zuständig ist entweder das Bezirksgericht am Ort des Wohnsitzes/gewöhnlichen Aufenthalts/Sitzes einer der Parteien oder das Bezirksgericht, in dessen Bezirk die Mediationsvereinbarung zustande kam. Das Gerichtsurteil, mit dem die Vereinbarung der Parteien bestätigt wird, ergeht in nichtöffentlicher Sitzung und ist vollstreckbar. Die Artikel 438 bis 441 der Zivilprozessordnung gelten entsprechend.

Wurde der Streit im Wege der Mediation beigelegt, erlässt das Gericht nach **Artikel 63 des Gesetzes Nr. 192/2006** über die Mediation und die Organisation des Berufsstands auf Antrag der Parteien und nach Maßgabe der gesetzlichen Voraussetzungen ein Urteil, mit dem die Vereinbarung der Parteien als Vergleich bestätigt wird. Die Artikel 438 bis 441 der Zivilprozessordnung gelten entsprechend. Der Vergleich wird schriftlich geschlossen und bildet den Urteilstenor. Das nach Maßgabe des Gesetzes die Übereinstimmung der Parteien feststellende Urteil ist vollstreckbar.

Gerichte und sonstige öffentliche Stellen, die nach Artikel 6 Absatz 3 der Richtlinie für die Entgegennahme von Anträgen nach den Absätzen 1 und 2 zuständig sind: Bezirksgerichte, Kreisgerichte, Appellationshöfe und der Oberste Kassations- und Gerichtshof.

Eine Liste der Mediatoren und Notare steht im Europäischen Justizportal zur Verfügung:

Wie finde ich einen Mediator in Rumänien? [Hier](#)

Wie finde ich einen Notar in Rumänien? [Hier](#)

Letzte Aktualisierung: 26/06/2023

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Mediation - Slowenien

Artikel 10 – Informationen über zuständige Gerichte und öffentliche Stellen

Gemäß Artikel 14 Absatz 2 des Gesetzes über die Mediation in Zivil- und Handelssachen (Amtsblatt der Republik Slowenien Nr. 56/2008 vom 6. Juni 2008) können die Parteien übereinkommen, einen Streitfall entweder in Form einer sofort vollstreckbaren notariellen Urkunde, eines gerichtlichen Vergleichs oder eines auf einem Vergleich beruhenden Schiedsspruchs beizulegen.

1. Errichtung einer sofort vollstreckbaren notariellen Urkunde:

Notare sind für die Errichtung einer sofort vollstreckbaren notariellen Urkunde zuständig (Artikel 2 und 3 des Notariatsgesetzes, Amtsblatt der Republik Slowenien Nr. 2/2007 – Dritte offizielle konsolidierte Version, mit entsprechenden Änderungen im Amtsblatt Nr. 33/2007 und 45/2008).

Aktuelle Informationen zu Notaren sind bei der slowenischen Notariatskammer ([Notarska zbornica Slovenije](#)) erhältlich.

Letzte Aktualisierung: 30/01/2017

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Mediation - Slowakei

Artikel 10 – Informationen über zuständige Gerichte und öffentliche Stellen

Für die Entgegennahme von Anträgen nach Artikel 6 Absätze 1 und 2 der Richtlinie zuständig sind nach § 68a des Gesetzes Nr. 97/1963 über das internationale Privat- und Verfahrensrecht folgende Stellen, sofern die im genannten Gesetz festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind:

- das Regionalgericht (*krajský súd*) Bratislava in Ehesachen;
- das Bezirksgericht (*okresný súd*) des Bezirks, in dem das Kind seinen Wohnsitz hat, oder, falls das Kind keinen Wohnsitz hat, des Bezirks, in dem das Kind derzeit seinen Aufenthalt hat; Gibt es kein solches Gericht, ist das Stadtgericht Bratislava II in Sorgerechts- oder Umgangsrechtssachen zuständig;
- in Fällen, in denen eine Zuständigkeit nach Buchstabe b nicht gegeben ist, das für die Anordnung der Vollstreckung einer Entscheidung oder die Erteilung der Bewilligung zur Durchführung einer Vollstreckung zuständige Gericht (Bezirksgericht Banská Bystrica (*Okresný súd Banská Bystrica*)). Bei Entscheidungen, die keine Vollstreckung erfordern, liegt die Zuständigkeit beim dem ordentlichen Gericht mit örtlicher Zuständigkeit für die Person, gegen die sich die anzuerkennende Entscheidung richtet; besteht kein solches Gericht, ist das Bezirksgericht Trnava zuständig.

Letzte Aktualisierung: 26/07/2024

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Mediation - Finnland

Artikel 10 – Informationen über zuständige Gerichte und öffentliche Stellen

Gerichtsstand

Ein Vergleich im Sinne dieses Kapitels kann von dem Amtsgericht (*käräjäoikeus*) für vollstreckbar erklärt werden, in dessen Zuständigkeitsbereich die Vergleichsparteien ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt haben. Hat keine der Parteien ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in Finnland, so ist das Amtsgericht Helsinki (Helsingin käräjäoikeus) zuständig. Weitere Informationen über die zuständigen Gerichte sind auf der Website des Justizministeriums unter <http://www.oikeus.fi/tuomioistuimet/en/index/yhteystiedot.html> erhältlich.

Letzte Aktualisierung: 14/03/2024

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Mediation - Schweden

Artikel 10 – Informationen über zuständige Gerichte und öffentliche Stellen

Zuständige Behörden nach Artikel 6 Absatz 3: die Amtsgerichte (*tingsrätterna*). Welches Amtsgericht zuständig ist, hängt davon ab, wo die im Mediationsverfahren erzielte Vereinbarung geschlossen wurde. Ist nach dieser Regel kein Gericht zuständig, etwa wenn die Vereinbarung außerhalb Schwedens geschlossen wurde, so ist das Amtsgericht Värmland zuständig. Ein Antrag auf Vollstreckbarerklärung ist an das für den Ort, an dem eine der Parteien ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, zuständige Amtsgericht zu richten.

Hat keine der Parteien ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Schweden, so ist das Amtsgericht Värmland zuständig.

Värmlands tingsrätt

Postanschrift: Box 188 SE-651 05 Karlstad

Tel: + 46 (0)54 14 84 00

Email:  varmlands.tingsratt@dom.se

Letzte Aktualisierung: 30/05/2024

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Mediation - England und Wales

Artikel 10 – Informationen über zuständige Gerichte und öffentliche Stellen

Wenn Sie in England und Wales den Inhalt einer in einem grenzüberschreitenden Mediationsverfahren in der EU erzielten Vereinbarung, die zuvor in keinem anderen Mitgliedstaat für vollstreckbar erklärt wurde, durchsetzen wollen, müssen Sie einen entsprechenden Antrag nach den im Folgenden beschriebenen Verfahren stellen:

- Wenn Sie im Zusammenhang mit der Rechtssache, in der Sie die Mediation in Anspruch genommen haben, an einem laufenden Verfahren vor einem Gericht in England und Wales beteiligt **sind**, richten Sie den Antrag an dieses Gericht.
- Wenn Sie **nicht** an einem laufenden Verfahren vor einem Gericht in England und Wales beteiligt sind und die Mediation eine **Zivil- oder Handelssache (ausgenommen Familiensachen)** betrifft, richten Sie den Antrag auf Vollstreckbarerklärung des Inhalts Ihrer im Mediationsverfahren erzielten Vereinbarung entweder an den High Court oder an ein in der nachstehenden Liste aufgeführtes, für Zivilsachen zuständiges Gericht, das für ein solches Verfahren örtlich zuständig wäre, wenn statt eines Mediationsverfahrens sofort ein Gerichtsverfahren eingeleitet worden wäre. Sie könnten sich also beispielsweise an das Gericht, das für den Wohnsitz einer oder mehrerer Parteien zuständig ist, oder – falls die Rechtssache, in der Sie die Mediation in Anspruch genommen haben, Grundbesitz betrifft – das für den Bezirk, in dem sich der Grundbesitz befindet, zuständige Gericht wenden.
- Wenn Sie **nicht** an einem laufenden Verfahren vor einem Gericht in England und Wales beteiligt sind und die Mediation eine **Familiensache** betrifft, richten Sie den Antrag an ein in der Liste aufgeführtes, für Familiensachen zuständiges Gericht, das für ein solches Verfahren örtlich zuständig wäre, wenn statt des Mediationsverfahrens sofort ein Gerichtsverfahren eingeleitet worden wäre. Da sich die gerichtliche Zuständigkeit in Familiensachen in hohem Maße nach den Streitigkeiten bzw. dem Inhalt der Vereinbarung richtet, sollten sich die Beteiligten an das Gericht wenden, das für den Wohnsitz einer oder mehrerer Parteien zuständig ist. Die Beteiligten können sich aber auch von einem auf Familiensachen spezialisierten Anwalt in England und Wales zu dem für ihr Verfahren zuständigen Gericht beraten lassen.

Wenn Sie in England und Wales den Inhalt einer in einem grenzüberschreitenden Mediationsverfahren in der EU erzielten Vereinbarung, die zuvor in einem anderen Mitgliedstaat für vollstreckbar erklärt wurde, durchsetzen wollen, richtet sich das Verfahren, nach dem Sie einen entsprechenden Antrag stellen müssen, nach folgenden Rechtsvorschriften:

- *bei Zivil- und Handelssachen (ausgenommen Familiensachen)* nach der Verordnung (EG) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Neufassung), wobei der Antrag ausschließlich an den High Court of Justice zu richten ist
- *bei Familiensachen:*
 - i) nach der obengenannten Verordnung (EG) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 und/oder
 - ii) nach der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung

Ein aktuelle Liste der zuständigen Gerichte finden Sie unter dem folgenden Link: [Court and Tribunal Finder](#)

Letzte Aktualisierung: 12/04/2016

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Mediation - Nordirland

Artikel 10 – Informationen über zuständige Gerichte und öffentliche Stellen

Wenn Sie in Nordirland den Inhalt einer im Mediationsverfahren erzielten Vereinbarung durchsetzen wollen, müssen Sie einen entsprechenden Antrag nach den im Folgenden beschriebenen Verfahren stellen:

- Wenn Sie noch kein Gerichtsverfahren eingeleitet haben, müssen Sie entweder beim High Court oder bei einem der anderen Gerichte (siehe Link) einen Antrag auf Vollstreckbarerklärung der im Mediationsverfahren erzielten Vereinbarung stellen.
- Wenn Sie jedoch bereits an einem laufenden Verfahren vor einem Gericht in Nordirland beteiligt sind, richten Sie den Antrag auf Vollstreckbarerklärung der im Mediationsverfahren erzielten Vereinbarung an das Gericht, bei dem ihr Verfahren anhängig ist.

Eine Liste der Gerichte finden Sie unter dem folgenden Link: [Courts and Tribunals](#)

Letzte Aktualisierung: 25/02/2019

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Mediation - Schottland

Artikel 10 – Informationen über zuständige Gerichte und öffentliche Stellen

Mit den Cross-Border Mediation (Scotland) Regulations 2011 wurde die Richtlinie 2008/52/EG über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen umgesetzt. Nach dieser Richtlinie können im Mediationsverfahren erzielte Vereinbarungen in den Mitgliedstaaten vollstreckbar gemacht werden. Die schottischen Rechtsvorschriften gelten für „grenzüberschreitende“ Streitigkeiten (bei denen mindestens eine der Parteien ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat als dem einer der anderen Partei hat) in bestimmten Zivil- und Handelssachen.

Wenn Sie in Schottland den Inhalt einer im Mediationsverfahren erzielten Vereinbarung durchsetzen wollen, kommt eines der folgenden Verfahren in Betracht:

- Sie können beim Court of Session oder bei einem Sheriff Court beantragen, dass das Gericht der im Mediationsverfahren erzielten Vereinbarung seine Autorität verleiht. Dadurch wird die Vereinbarung in einen Gerichtsbeschluss umgewandelt.

• Oder Sie können beweiskräftige schriftliche Vereinbarungen in den Books of Council and Session oder in Sheriff Court Books zur Vollstreckung registrieren lassen. Um die Vereinbarung in den Books of Council and Session registrieren zu lassen, wenden Sie sich an den Keeper of the Registers of Scotland. Mehr zu den Books of Council and Session erfahren Sie [hier](#). Mit der Registrierung zur Vollstreckung wird die Vereinbarung eine öffentliche Urkunde. Vereinbarungen, die nach einer der beiden oben beschriebenen Methoden gerichtlich bestätigt oder registriert worden sind, können in anderen EU-Mitgliedstaaten vollstreckbar sein.

Letzte Aktualisierung: 17/02/2020

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

Mediation - Gibraltar

Artikel 10 – Informationen über zuständige Gerichte und öffentliche Stellen

Anträge auf Vollstreckbarerklärung einer im Mediationsverfahren erzielten Vereinbarung sind an den Justizminister unter folgender Anschrift zu richten:

Ministry of Health, Care and Justice

St Bernard's Hospital

GX11 1AA

Gibraltar

Tel.: + 350 2000 7011

Fax: + 350 2005 9942

Letzte Aktualisierung: 26/03/2021

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.